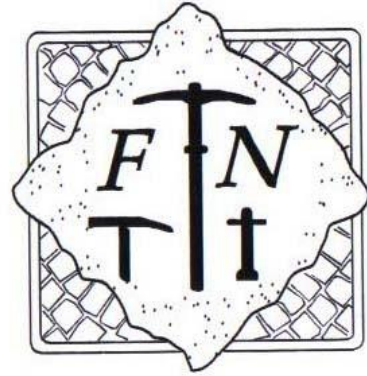


Regeln des Pflasterhandwerks



- 1. Zu jedem Pflaster gehört das richtige Handwerkszeug wie Pflasterhammer und Pflasterramme**
- 2. Jedes Pflaster ist hammerfest zu setzen.**
- 3. Regelmäßig geschlagenes Pflaster ist engfugig zueinander hammerfest zu setzen.**
- 4. Unregelmäßig geschlagenes und ungeschlagenes Pflaster sind Stein an Stein hammerfest zu setzen.**
- 5. Der Pflasterer beherrscht die regional üblichen Pflasterverbände.**
- 6. Der Pflasterer muss die allgemein anerkannten Regeln für die Natursteinpflasterung kennen.**
- 7. Der Pflasterer ist sittsam, rechtschaffend und ehrbar**
- 8. Die Steine müssen gut im Verband mit einer gewissen Fugenbreite gesetzt werden.**
Das Reihenpflaster darf nicht Fuge auf Fuge treffen, sondern es wird im „halben Verband“ gearbeitet, d.h. der Stein muß in der Länge so ausgesucht werde, dass er die Steine der vorhergesetzten Reihe um die Hälfte bis wenigstens ein Drittel überbindet und die Stoßfugen einer Reihe durch die Steine der folgenden Reihe gedeckt sind. Treffen beim Reihenpflaster mehrere Stoßfugen aufeinander, so fahren sich in der Richtung der Fugen Rillen aus, die man „Schleicher“ nennt. Die Fugenbreite hängt von der Bearbeitung der Pflastersteine ab. Sie wird um so größer sein, je unebener die Seitenflächen der Steine sind. Die Fugen sollen nicht breiter als 1 cm bis 1,5 cm sein. Enger sollen sie aber auch nicht sein, weil sonst beim Vergießen die Vergussmasse schwer in die Fugen eindringen kann.

9. Die Steine müssen gut im Futter stehen.

Mit der Kelle des Pflasterhammers wird die Bettung aufgelockert und mit dem Rücken der Kelle gleichzeitig Pflastersand gegen die vorher gesetzte Reihe gedrückt. Dadurch füllt sich der untere Teil der Fugen. Durch das Eindrücken in die Bettung sollen die Steine zwei Drittel ihrer Höhe im Futter stehen, d.h. im Pflastersand gebettet sein.

10. Die Steine müssen hammerfest stehen.

Jeder Stein soll durch eine möglichst gleiche Anzahl von kräftigen Hammerschlägen (drei bis fünf sollen ausreichen), die mit gleicher Wucht ausgeführt sind, fest in die Bettung gedrückt werden.

Von der Gleichmäßigkeit der gesetzten Steine hängt es ab, ob das Pflaster unter der Wirkung der Radstöße bald uneben und daher unbrauchbar wird.

11. Die Steine müssen in gleicher Höhe stehen.

Die gepflasterte Fläche muß eben sein und darf weder „Berge“ noch „Löcher“ aufweisen.

Um seine Arbeit zu überprüfen, macht der Straßenbauer die sogenannte 15=Zeit, d.h. nach jeder Stunde verläßt er seinen „Plan“ auf 15 Minuten und in einigem Abstand übersieht er sein eben gesetztes Pflaster und beseitigt rechtzeitig etwaige Mängel. Da die Pflasterarbeit in gebückter Körperhaltung ausgeführt wird, dient die 15=Zeit auch dazu, den Körper für kurze Zeit gerade zu richten.

12. Der Stein soll nach dem Straßenbauer hängen.

Durch die gebückte Körperhaltung beim Pflastern sieht der Straßenbauer den Stein schräg von oben. Er unterliegt daher leicht einer Täuschung, indem er den Stein nach vorn zu verkantet („verkippt“). Werden mehrere Reihen in dieser Weise gesetzt, so bildet das Pflaster keine ebene Fläche. Da die hintere Kante der Steine bei dieser Arbeitsausführung höher steht, bilden sich treppenförmige Abstufungen, die sich auch beim Rammen des Pflasters nicht beseitigen lassen. Unter der Schubwirkung der Antriebsräder der Kraftfahrzeuge werden die Steine noch mehr verkantet.

13. Edikt von George Wilhelm Cölln an der Spree 1636

„So ermahnen Wir nicht allein insgeheim männlichen, und einen jeden Insbesondere, Landes-Väterlich und ganz ernstlich, von allen überflüssigen Sauffen, leichtfertigen Umlauffen, und andern Ungebühren hinfort abzustehen, und sich dessen allerdings zu enthalten, sondern Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß von nun an denen Handwerks-Gesellen in keinerley Wege gestattet werden solle, guten Montag, wie sie ihn, aber sehr übel, zu nennen pflegen, zu machen, und sich auf demselben des Müßiggangs und Zechens zu befleißigen; Sondern es soll ein jeder alsdann in seines Meisters Hause verbleiben, und seiner Arbeit, wozu er bestellet, mit eben solchem Fleiß, wie auf andern Tagen geschiehet, bey Vermeydung der Gefängnüß, und schimpflicher Abschaffung aus der Stadt.

Anderer gewöhnliche und ehrliche Zusammenkünffte aber können Wir ihnen wohl gönnen, nur dass sie bey denenselben gute Bescheidenheit gebrauchen, Ordnung halten, und keinen Ueberfluß in Fressen und Sauffen vorgehen lassen, auch sich ein jeder in Zeiten, und in der Stille, wieder nach Hause an seinen Orth verfüge.

Ferner gebiethen Wir auch, dass des Abends, so bald die Trommel geschlagen, welches allemahl, wenn es in Unserer Kirchen zur Heil. Dreyfaltigkeit 9. Uhr schläget, geschehen soll, in keinem Schenk-Hause, es sey in denen Raths- oder Privat-Kellen oder Häusern, einiger Wein, oder Bier mehr, denen Wein- oder Bier-Gästen gezapffet, sondern dieselben nach Hause zu gehen angewiesen werden sollen.

Wollen sie aber einen Trunk mit sich nehmen, das bleibet ihnen ungewehret. Wer auch in seinem Hause etwa Gäste hätte, und zu deren Bewirthung nach solcher Zeit etwas an Getränke bedürffte; Derselbe soll es in Zeiten holen lasse, denn nach 9. Uhren zum höchsten, soll keinem etwas aus denen Privat-Kellern mehr gefolget, die Bernauische und Stadt-Keller auch sollen straks nach dem Trommel-Schlage allerdings gesperrt werden; Alles bey willkührlicher Straffe, die von denen, so immediate Unserer jurisdiction unterworfen, Unserm Fisco, von denen andern aber, denen Räthen in denen Städten zukommen soll.

Hierüber ist noch weiter Unser eigentlicher Wille und Meynung, dass sich keiner von Manns-Persohnen, er sey Hoff-Diener, Soldat, Bürger oder Handwerks-Mann, Knecht, oder wer er sonst wolle, nach dem Trommel-Schlage, ohne bey sich hebende Laterne, brennenden Kiehn, oder Fackel, auf der Gassen finden lassen solle.

Geschehe es aber, dass einer etwan ohne Licht, wie sich zuweilen begeben kann, befunden würde, aber stille gienge; Den soll die hierzu sonderlich bestellte Wache, oder Patrouille, wenn si von ihm richtigen Bescheidt erlanget, seines weges gehen lassen. Müßte er aber seines Thuns halben keine genugsahme Nachricht anzuzeigen, und zu geben, soll er biß auf den Morgen in der Corps de Garde beybehalten werden, damit man alsdann weitere Nachfragen anstellen könne.

Ist er dann kein Soldat, soll er seiner Obrigkeit abgefolget werden.

Insonderheit aber verbiethen Wir hiermit gänßlich, und zumahl, dass keiner, es sey bey Tage oder des Nachts, mit Spiel-Leuten über die Gasse gehen, oder einiges Schreyen oder Jauchtzen von sich hören lassen, und noch weniger das Gewehr blößen, und in die Steine hauen soll, bey Vermeydung des Esel-Sitzens, oder nach Befinden gar des Wippens.

Das meinen Wir ernstlich, und hat sich demnach ein jeder hiernach gehorsamlich zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten, Zu Urkund haben Wir usw.“

Die Straße im Sprichwort und Gedicht

Die Ärzte und die Pflasterer
sind miteinander verwandt,;
Sie decken die schlechte Arbeit
mit Erde und Sand.

Heinrich Heine schrieb:

So wand`l ich wieder den alten Weg,
Die wohlbekanntten Gassen;
Ich komme von meiner Liebsten Haus,
Das steht so leer und verlassen.

Die Straßen sind doch gar zu eng,
Das Pflaster ist unerträglich !
Die Häuser fallen mir auf den Kopf!
Ich eile soviel als möglich.

Dichter Paul Heine schrieb:

Vor ewigem Reorganisieren
Mag uns der Himmel befahren!
Die Straße, darin die Pflasterer stets hantieren,
Ist übel zu befahren.

Dichter Heinrich Voß schrieb:

Wenn Pastor Schmidt
Mit schwerem Schritt
Die Straße tritt:
Gott segn` Euch Herr!
Schrei`n um ihn her
Die Pflasterer,
Und seh`n in Ruh
Dem Rammeln zu.